Statuten

Gastro Schaffhausen

Gültig ab 01. Juni 2025

Name / Zweck / Sitz

Art. 1

Name:
Unter dem Namen Gastro Schaffhausen besteht ein Verband für Hotellerie und Restauration im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Zweck:

Gastro Schaffhausen bezweckt die Wahrung und die Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Berufs- und Standesinteressen sowie die Solidarität, Kollegialität und den Zusammenschluss des Gastgewerbes im Kanton Schaffhausen. Er vertritt die Mitglieder auf der Ebene des Kantons Schaffhausen in allen Belangen.

Art. 3

Sitz:
Das Rechtsdomizil von Gastro Schaffhausen befindet sich jeweils an der Adresse des Sekretariates, bei dessen Fehlen am Wohnort des Präsidenten.

Mitgliedschaft

Art. 4

Art der Mitgliedschaft:
Gastro Schaffhausen besteht aus

Aktivmitgliedern (mit Stimmrecht)
Voraussetzungen: Inhaber einer Bewilligung im Sinne der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung können Aktivmitglied von Gastro Schaffhausen werden. Zur Mitgliedschaft werden auch juristische oder natürliche Personen zugelassen, die ihren Betrieb durch einen Patentinhaber führen lassen. Sie können sich bei Gastro Schaffhausen durch den Patentinhaber vertreten lassen.
Aktivmitglieder von Gastro Schaffhausen sind gleichzeitig auch Mitglieder von Gastro Suisse.

Passivmitgliedern (ohne Stimmrecht)
Als Passivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die keinen gastgewerblichen Betrieb führen, Gastro Schaffhausen aber wirtschaftlich oder ideell nahestehen. Sie haben Informationsrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Partnermitgliedern (ohne Stimmrecht)
Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen, die eine besondere Beziehung zur Branche oder zum Verband haben, keinen gastgewerblichen Betrieb führen, als Partnermitglieder aufnehmen.
Sie haben Informationsrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitgliedern (mit Stimmrecht)
Mitglieder, die sich um Gastro Schaffhausen besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von den statutarischen finanziellen Leistungen gegenüber Gastro Schaffhausen entbunden. Ein Ehrenmitglied bleibt aber Gastro Suisse gegenüber gleichwohl beitragspflichtig, sofern es weiterhin einen gastgewerblichen Betrieb führt. Die Betriebsaufgabe hat den Austritt bei Gastro Suisse zur Folge.

Art. 5

Aufnahme:
Die Aufnahme in Gastro Schaffhausen erfolgt gleichzeitig mit der Aufnahme bei Gastro Suisse und Gastro Social. Bei einer Anmeldung durch Gastro Suisse oder Gastro Social hat Gastro Schaffhausen bei Aktivmitglieder ein Vetorecht.

Art. 6

Beendigung der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft bei Gastro Schaffhausen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, sowie durch Auflösung von Gastro Schaffhausen.

Austritt: Der Austritt aus Gastro Schaffhausen ist nur auf Ende eines Kalenderjahres nach vorheriger schriftlicher Kündigung - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig.

Ausschluss: Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen von Gastro Schaffhausen, Gastro Suisse und des Wirtestandes überhaupt verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Aus dem gleichen Grunde kann auch eine Ehrenmitgliedschaft wieder entzogen werden.

Rekursrecht: Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes sowie gegen den Entzug der Ehrenmitgliedschaft steht dem Betroffenen das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage seit der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses bzw. Entzuges.

Verlust auf Ansprüche: Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf das Verbandsvermögen noch auf irgendwelche Rückleistungen Anspruch.

Art. 7

Regional- oder Unter-Sektionen:
Mitglieder von Gastro Schaffhausen, die ein und derselben Gemeinde oder Region angehören, sind berechtigt, sich zu örtlichen Sektionen zusammenzuschliessen. Allfällige Statuten dieser Sektionen müssen Gastro Schaffhausen zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie dürfen den Statuten von Gastro Schaffhausen nicht widersprechen. Der Präsident einer Untersektion ist automatisch Mitglied des Vorstandes von Gastro Schaffhausen.

Pflichten und Rechte

Art. 8
Beschlüsse:
Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Beschlüsse von Gastro Schaffhausen und Gastro Suisse einzuhalten.

Art. 9
Mitgliederbeiträge:
Der Jahresbeitrag wird jährlich im Januar erhoben. Er wird auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

Haftung:
Für die Verbindlichkeiten von Gastro Schaffhausen haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gastro Suisse-Beiträge:
Mit dem Jahresbeitrag von Gastro Schaffhausen wird gleichzeitig auch der Beitrag von Gastro Suisse in Rechnung gestellt, worin das Abonnement der Fachzeitschrift inbegriffen ist. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel durch Gastro Suisse.

Art. 10
Vergünstigungen:
Ausser der Zustellung des Verbandsorgans geniesst jedes Mitglied Dienstleistungen und Rechtsberatung von Gastro Suisse gemäss den Richtlinien der verschiedenen Abteilungen.

Organisation

Art. 11
Organe des Verbandes:
Die Funktionen von Gastro Schaffhausen werden durch folgende Organe ausgeführt:

1. Die Generalversammlung
2. Den Vorstand
3. Die Revisoren

A) Generalversammlung

Art. 12

In den ersten 5 Monaten jedes Jahres lädt der Vorstand zur ordentlichen Generalversammlung ein. Die Einladung zur Generalversammlung muss den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste 30 Tage vor der Versammlung schriftlich zugestellt sein.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:
- auf Einladung durch den Vorstand
- auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe.

Anträge müssen mindestens 20 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Diese werden unter dem Traktandum „Anträge“ rechtsgültig behandelt. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf an der Versammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn sich 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.

Art. 13

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Abnahme des Revisorenberichtes sowie Entlastung der verantwortlichen Vereinsorgane
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Beschlussfassung über den Voranschlag
7. Wahlen:
    a) den Vorstand auf eine Amtszeit von 3 Jahren mit Wiederwählbarkeit.
    b) die Rechnungsrevisoren: Als Kontrollstelle über das Rechnungswesen des Verbandes bezeichnet die Jahresversammlung drei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der angebrochenen Amtsdauer.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über die anstehenden Geschäfte
10. Anträge
11. Teil- oder Totalrevision der Statuten
12. Ausschluss von Mitgliedern
13. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidierung des Verbandes

Art. 14

Beschlussfähigkeit:
Jede rechtmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 15
Durchführung der Generalversammlung:
Der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz, leitet die Generalversammlung und schlägt der Versammlung aus deren Mitte eine genügende Anzahl Stimmenzähler zur Wahl vor.

Über geäusserte Argumente und Begründungen ist in geraffter Form Protokoll zu führen; Beschlüsse sind wortgetreu festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Art. 16

Stimmrecht
Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.
Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil, ausser sie nehmen das Stimmrecht ihres eigenen Betriebes wahr.
Passiv und Partnermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
Ohne anders lautenden Entscheid der Generalversammlung wird offen abgestimmt und gewählt. Für Wahlen und Sachgeschäfte gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

B) Vorstand

Art. 17

Zusammensetzung
Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und maximal 6 Mitgliedern. Es ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit alle Regionen im Vorstand vertreten sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Kassier. Ein Vorstandsmitglied kann allenfalls mehr als eine der genannten Funktionen ausüben. Die Funktionen werden nach Bedarf durch entsprechende Pflichtenhefte geregelt.

Aufgaben
Dem Vorstand obliegen die Leitung des Verbandes und die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung nach Vorgabe der Statuten. Er hat die Generalversammlung einzuberufen und die Traktandenliste vorzubereiten. Er vertritt Gastro Schaffhausen nach aussen. Der Vorstand bestimmt die Vertreter an die Delegiertenversammlung von Gastro Suisse.

Kassier und Sekretariat
Der Vorstand kann einen Sekretär und/oder Rechnungsführer bestimmen, der nicht Vereinsmitglied sein muss und somit im Vorstand kein Stimmrecht besitzt. Eine entsprechende Mandatsvereinbarung ist durch die Generalversammlung zu genehmigen.

Ausgabenkompetenz
In Kompetenz des Vorstandes fallen ausserordentliche Ausgaben bis zu Fr. 10'000.-- pro Jahr. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Entschädigung
Der Vorstand wird angemessen entschädigt. Über die Höhe der Entschädigungen und Spesen wird ein Reglement erlassen, das durch die Generalversammlung zu genehmigen ist.

C) Revisoren

Art. 18

Aufgaben
Die gesamte Rechnungsführung ist von den Rechnungsrevisoren alljährlich zu überprüfen. Sie haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Entschädigung
Die Revisoren werden angemessen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird im Spesenreglement des Vorstandes festgelegt.

V. Politfonds

Art. 19

Gastro Schaffhausen äufnet einen Polit-Fonds. Dieser wird durch ein separates Reglement geregelt, welches durch die Generalversammlung von Gastro Schaffhausen zu genehmigen ist. Der Generalversammlung ist über die Finanzen und die Aktivitäten Rechenschaft abzulegen.

VI. Rechtsstellung des Verbandes

Art. 20

Die rechtsverbindliche Unterschrift für Gastro Schaffhausen führen in der Regel der Präsident und der Sekretär, in ihrer Verhinderung auch der Vizepräsident und/oder ein Mitglied des Vorstandes, je zu Zweien kollektiv. Dies gilt insbesondere für alle Korrespondenzen mit Ämtern und Steuerbehörden und bei Vertragsabschlüssen. Für die Erledigung des Tagesgeschäftes kann vom Vorstand für einzelne Vorstandsmitglieder Einzelunterschrift bewilligt werden.

Der Vorstand ist befugt, einen Rechtsbeistand beizuziehen.

Die persönliche Haftbarkeit der Verbandsmitglieder ist gegenüber Dritten ausgeschlossen; für Schulden des Verbandes haftet ausschliesslich das Vermögen desselben.

VII. Auflösung oder Fusion des Verbandes

Art. 21

Die Auflösung
Die Auflösung und Liquidation von Gastro Schaffhausen oder die Fusion mit einem anderen Verband kann nur stattfinden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Verbandsvermögen
Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, so ist das Vermögen an Gastro Suisse zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben mit der Bestimmung, dass das Vermögen inkl. Zinserträge innerhalb von 5 Jahren einer schaffhauserischen Organisation mit ähnlichem Vereinszweck zur freien Verfügung auszuhändigen ist. Nach dieser Frist kann es liquidiert werden und darf nur für die Aus- und Weiterbildung von gastgewerblichem Nachwuchs im Kanton Schaffhausen verwendet werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Neutralität der Geschlechter
Im Sinne einer bessern Verständlichkeit wird in den vorliegenden Statuten und in den Reglementen von Gastro Schaffhausen nur die männliche Form verwendet. Damit eingeschlossen ist jeweils die weibliche Form. Gastro Schaffhausen bekennt sich ausdrücklich zur Gleichstellung der Geschlechter.

Inkrafttreten
Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung und der Genehmigung durch Gastro Suisse in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 28. Mai 2018.